

179 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**Bericht
des Verfassungsausschusses**

über die Regierungsvorlage (164 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (Abzeichengesetz 1960).

Der vorliegende Gesetzentwurf dient dem Ziele, zu verhindern, daß Abzeichen einer in Österreich verbotenen Organisation öffentlich getragen, zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden.

Als Abzeichen im Sinne des Gesetzentwurfes gelten unter anderem Plaketten, Ansteckabzeichen, Fahnen, Flaggen und Wimpel, Distinktionen und sonstige genormte Erkennungsmittel sowie versinnbildlichende Zeichen (Symbole) als solche.

Das Aufscheinen der Abzeichen der in Österreich verbotenen Organisationen in der Öffentlichkeit ist nicht nur geeignet, öffentliches Argernis zu erregen und die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden, sondern könnte auch eine Schädigung des Ansehens Österreichs im Ausland zur Folge haben. Es ist daher notwendig, jedem wie immer gearteten öffentlichen Aufscheinen oder Auftauchen dieser Abzeichen energisch und wirksam entgegenzutreten.

Bühnen- und Filmwerke sowie wissenschaftliche Veröffentlichungen von einwandfreier Tendenz sind vom Verbot des § 1 des Gesetzentwurfes ausgenommen.

Auf Antrag der Abgeordneten Dr. Toncic und Mark beschloß der Ausschuß, die Ausnahmen vom Verbot des § 1 auch auf Ausstellungen in öffentlichen Museen zu erstrecken.

Auf Orden und Ehrenzeichen (einschließlich der Auszeichnungen des Zweiten Weltkrieges) findet das Verbot des § 1 Abs. 3 dann nicht Anwendung, wenn im Zeitpunkt, in dem die Orden und Ehrenzeichen öffentlich getragen oder öffentlich zur Schau gestellt werden, die im Abs. 1 oder 2 des § 1 erwähnten Embleme entfernt sind.

Für die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist die Verwaltungsbehörde zuständig. Die Obergrenze des Strafausmaßes wurde, dem Unrechtsgehalt möglicher Verstöße entsprechend, verhältnismäßig hoch festgesetzt.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in Anwesenheit von Bundesminister für Inneres Afritsch und Staatssekretär Grubhofer in seiner Sitzung am 24. März 1960 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kindl, Dr. Kranzlmayr, Doktor Schwer, Mark, Dr. Prader, Dr. Toncic, Dr. Leopold Weismann sowie Bundesminister Afritsch und Staatssekretär Grubhofer beteiligten, mit der oben erwähnten Abänderung angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (164 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 24. März 1960

Eibegger
Berichterstatler

Probst
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 164 der Beilagen.

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die Verbote des § 1 finden keine Anwendung auf Ausstellungen in öffentlichen Museen, auf Druckwerke und Aufführungen von Bühnen-

und Filmwerken, sofern in diesen nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird.“